

**Umsetzung des "Gute-KiTa-Gesetzes" in städtischen Münchner Kindertageseinrichtungen,  
Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur  
Stärkung von Kindertageseinrichtungen**

**Zeitgemäße Kindertageseinrichtungen I -  
Zusätzliche Einstellung von Verwaltungskräften  
Antrag Nr. 14-20 / A 05376 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor,  
Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller,  
Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz  
vom 16.05.2019, eingegangen am 16.05.2019**

**Wege aus der Kita-Krise V  
Der Freistaat muss tätig werden: Mittel aus dem "Gute-Kita-Gesetz"  
für Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen einsetzen,  
Erziehungspersonal von Verwaltungsaufgaben entlasten  
Antrag Nr. 14-20 / A 05883 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL  
vom 10.09.2019, eingegangen am 10.09.2019**

**Qualität in Kitas I  
Gute-Kita-Gesetz schnell umsetzen  
Antrag Nr. 14-20 / A 06795 von der SPD-Fraktion  
vom 14.02.2020, eingegangen am 14.02.2020**

**Qualität in Kitas II  
Freigemeinnützige und sonstige Träger über die Möglichkeiten  
des Gute-Kita-Gesetzes informieren  
Antrag Nr. 14-20 / A 06796 von der SPD-Fraktion  
vom 14.02.2020, eingegangen am 14.02.2020**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18210**

Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom  
08.04.2020  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

## **1. Umsetzungsvorhaben zu den Richtlinien 2231-A mit den Landesmitteln aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“**

Am 01.01.2019 ist das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, 2696 BGBl, Nr. 49 vom 31. Dezember 2018, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kindertageseinrichtungs-Qualität. Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis zum Schuleintritt (vgl. § 1 Abs. 2 Gute-KiTa-Gesetz). Die dazu notwendige Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung wurde am 23.09.2019 unterzeichnet. Darin wurden folgende drei Handlungsfelder zur Förderung festgelegt:

- die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
- die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des SGB VIII) stärken und
- die Ausweitung der Beitragsfreiheit (in diesem Kontext wurde in Bayern die Beitragsentlastung für Kindergarten- und Krippenkinder realisiert).

Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie 2231-A des Freistaats Bayern, die sich in

- eine Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, die der Freistaat Bayern am 18.03.2020 veröffentlicht hat (Anlage 1), und
- eine Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

untergliedert.

Die Maßnahmen zur „Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen“ werden dem Stadtrat gesondert vorgelegt.

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden die Themen zur Stärkung und Entlastung der Einrichtungsleitungen für den Bereich des Städtischen Trägers behandelt. Für die Beantragung durch die freien und sonstigen Träger muss der Stadtrat nicht gesondert befasst werden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger wurden seitens des Referats für Bildung und Sport regelmäßig über den der Verwaltung bekannten Sachstand und die Antragsmodalitäten informiert. Die Richtlinie wurde nach dem Inkrafttreten seitens des RBS an die Trägerlandschaft in München versendet, damit entsprechende Anträge gestellt werden können. Auch wurde das Thema in der FachARGE Kindertagesbetreuung am 29.01.2020, der

die Vertretungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger angehören, besprochen und diskutiert. Hier wurden auch die Pläne des Städtischen Trägers dargestellt. Somit wurde dem Ansinnen des Antrags Nr. 14-20 / A 06796 (Anlage 2) entsprochen.

Vor Beginn der Maßnahmen sind Anträge auf Förderung unter Verwendung des Online-Abrechnungssystems KiBiG.web zu stellen. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann frühestens ab März 2020 ein Antrag gestellt werden. Anträge nach der genannten Richtlinie können Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder stellen. Für reine Kinderhorte ist eine Antragstellung nicht möglich. Auf Antrag der Gemeinde wird der Leitungs- und Verwaltungsbonus für alle Einrichtungen im Stadtgebiet durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gewährt. Das Ministerium entscheidet monatlich über die jeweils bis zum Monatsletzten des Vormonats eingegangenen Anträge. Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des StMAS zur Bewilligung aller bewilligungsfähigen Anträge nicht aus, haben die Anträge für diejenigen Einrichtungen Vorrang, die nach Auswertung des KiBiG.web im letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraum einen höheren durchschnittlichen Buchungszeitfaktor pro Kind hatten. Der Leitungs- und Verwaltungsbonus wird nach Bewilligung ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim StMAS gestellt wurde. Die genauen Fördermodalitäten stehen noch nicht fest und werden im Nachgang über entsprechende Ausführungsbestimmungen durch das StMAS bekannt gemacht. Die Auszahlung der Fördergelder für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft erfolgt über RBS-KITA.

Der Stadtrat hat mit Beschluss des Bildungsausschusses vom 06.11.2019 („Personalerhalt und Personalgewinnung in städtischen Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16519) bereits vorab sowohl die Dringlichkeit der Stärkung von Einrichtungsleitungen als auch den Einsatz von Tagespflegepersonen erkannt und die Anträge Nr. 14-20 / A 05376 (Anlage 3) und Nr. 14-20 / A 05883 (Anlage 4) aufgegriffen. Mit den jetzigen Rahmenbedingungen aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ können diese nun gut umgesetzt werden.

## **2. Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen**

Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro. Der Bund stellt für den Freistaat Bayern rund 861 Mio. Euro bereit, wobei ein großer Anteil in die Beitragsentlastung der Eltern fließt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen. Die Finanzmittel werden im Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Derzeit ist die Richtlinie bis zum 31.12.2021 befristet. Sie verlängert sich bis zum 31.12.2023, soweit der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund fortbesteht.

In den letzten 10 Jahren sind die Anforderungen an das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen enorm gestiegen. Familien sind im Wandel und brauchen mehr Unterstützung als früher, bedingt durch Veränderungen in Berufstätigkeit, Mobilität, Rollenverteilung und Familienmodellen. Dies manifestiert sich in steigenden Erwartungen der Eltern hinsichtlich eines gesicherten bedarfsgerechten Platzangebots und Ansprüchen an pädagogische Begleitung und Förderung der Kinder. Das Alter der Kinder beim erstmaligen Eintritt in eine Kindertageseinrichtung sinkt, gleichzeitig erhöht sich kontinuierlich die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit. Daher betreibt die Landeshauptstadt München seit vielen Jahren einen enormen Platzausbau, auch bedingt durch den Rechtsanspruch, steigende Geburten, Zuzug und Zuwanderung.

Die Teams an den Kindertageseinrichtungen werden immer größer und heterogener. Immer mehr Menschen befinden sich in Teilzeitbeschäftigung, die Ausbildungssysteme werden komplexer und der Freistaat Bayern ermöglicht fachfremdes Personal in der Kindertagesbetreuung. Zusätzlich wurden die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen komplexer. Hinzu kommen die zusätzlichen Belastungen durch den anhaltenden Personal-mangel.

Die Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen haben eine Schlüsselfunktion für das Team. Neben der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Fach- und Dienstaufsicht ermöglichen sie durch ihr Führungsverhalten gesundes Arbeiten, Motivation und ein konstruktives Miteinander sowohl im Team als auch in der Arbeit mit den Kindern und den Eltern. Sie sind ansprechbar und prägen die Qualität und Organisationskultur der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund ihrer hohen Verantwortung muss noch mehr als bisher das Augenmerk auf die Führungskompetenz und förderliche Arbeitsbedingungen für Leitungskräfte gelegt werden.

Die Tätigkeit als Einrichtungsleitung ist ein zentraler Faktor für die Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen. Dieser Herausforderung und Verantwortung werden das Gute-KiTa-Gesetz und die Richtlinie des Freistaats Bayern zur Umsetzung gerecht. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch den Einsatz von zusätzlichem Personal die Einrichtungsleitungen von Aufgaben zu entlasten und hierdurch eine Konzentration auf die Leitungstätigkeit nach einem Leitungskonzept zu ermöglichen. Ziel ist es also, die Leitungen von Aufgaben zu entlasten, damit diese ausreichend Zeit haben für die wichtigen Führungs- und Managementaufgaben.

Die Gewährung des Leitungs- und Verwaltungsbonus setzt voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung über ein unter Beteiligung der pädagogischen Leitung erarbeitetes schriftliches Leitungskonzept verfügt, in dem

- a) das Leitungsprofil (Rolle und Verantwortung der Leitung, Führungsstil) und die Aufgaben der Einrichtungsleitung niedergelegt sind,
- b) die zusätzlich geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Leitung und der Umfang der angestrebten zeitlichen Entlastung sowie die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Konzeptentwicklung schriftlich dokumentiert sind,
- c) für die auf Leitungsaufgaben entfallende Arbeitszeit ein angemessenes Zeitkontingent festgelegt ist und
- d) das für die Ausübung der Leitungstätigkeit mindestens erforderliche Qualifizierungsniveau festgelegt und Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung vereinbart sind.

### **2.1 Umfang der Fördermittel bayernweit**

Der geplante Umfang der Zuwendungen des Landes beläuft sich im Jahr 2020 auf rund 90 Mio. Euro bayernweit. 2021 werden die Finanzmittel auf ca. 130 Mio. Euro ansteigen.

Die Förderung erfolgt über einen Bonus zur BayKiBiG-Förderung. Somit sind die Ausgaben für die zusätzlichen Maßnahmen zu 100 % refinanziert.

Die Richtlinie trat zum 01.03.2020 in Kraft und läuft bis 31.12.2021. Sie verlängert sich längstens bis zum 31.12.2023, soweit das Handlungskonzept nach dem Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland vom 23.09.2019 und den einschlägigen Anlagen im von dieser Richtlinie geregelten Bereich unverändert bleibt.

### **2.2 Umfang der Fördermittel für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (Refinanzierung)**

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus errechnet sich als Produkt aus dem Basiswert für die staatliche Förderung, der Summe der Buchungszeitfaktoren der in der Einrichtung geförderten Kinder und dem Faktor 0,1. Gemäß einer vorausschauenden Planung und Berechnung wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Fördermittel in Höhe von jährlich rund 4,4 Mio. Euro für städtische Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt für 2020 eingenommen werden.

Aufgrund der zeitlichen Enge zwischen In-Kraft-Treten der Richtlinie und einer möglichst zügigen Umsetzung der Maßnahmen wurden bereits die Vorbereitungen stadintern begonnen und Abstimmungen mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat durchgeführt. Eine verzögerte Umsetzung später im Jahr hätte zur Folge, auf einen nicht unerheblichen Teil der Fördermittel zu verzichten. Somit wird mit der Vorlage der Beschlussvorlage noch im April 2020, auch wenn die Richtlinie des Freistaats Bayern erst am 18.03.2020 mit Wirkung ab 01.03.2020 veröffentlicht wurde, dem Anliegen des Antrags Nr. 14-20 / A 06795 (Anlage 5) entsprochen.

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Landeshauptstadt München zur Beantragung der Fördergelder für die städtischen Kindertageseinrichtungen ermächtigt werden und zunächst die ersten Maßnahmen für die städtischen Einrichtungen mit Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt für 2020 und 2021 und bei Verlängerung der Richtlinie für die Folgejahre umgesetzt werden.

Sollten weniger Fördermittel vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt werden, wird das Referat für Bildung und Sport entsprechend weniger Maßnahmen ergreifen oder den Umfang der Maßnahmen reduzieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die ergriffenen Maßnahmen zu 100 % refinanziert sind durch den Bonus aus dem Gute-KiTa-Gesetz.

Weitere Maßnahmen aufgrund der steigenden Fördergelder mit Wirkung ab 2021 werden mit einer weiteren Beschlussvorlage im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2020 für den Haushalt 2021 dem Stadtrat vorgelegt.

### **3. Umsetzung beim Städtischen Träger**

Am 02. und 03.12.2019 wurden alle Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen des Städtischen Trägers zu vier regionalen Leitungskonferenzen eingeladen, um die geplanten Maßnahmen zum Gute-KiTa-Gesetz sichten und bewerten zu können. Ziel war es von Anfang an, nur Maßnahmen zu beantragen und durchzuführen, die von den Leitungen und Stellvertretungen auch tatsächlich angenommen und als unterstützend bewertet werden. Insgesamt haben 344 Leitungskräfte an diesen vier Gremien teilgenommen. Alle angedachten Maßnahmen wurden von einer erheblichen Mehrheit als hilfreich und entlastend befürwortet. Zusätzlich erarbeitet der Städtische Träger als Fördervoraussetzung für die Finanzmittel der Richtlinie ein Leitungskonzept, das ebenfalls mit den Einrichtungsleitungen gesichtet und ergänzt wurde. Folgende Maßnahmen sollen für den Städtischen Träger durchgeführt werden:

#### **3.1 Entlastung der Einrichtungsleitungen im Bereich Verwaltung**

##### **3.1.1 Verwaltungskräfte bei KiTA-ST**

Eine erfolgversprechende Maßnahme ist, durch den Einsatz von Verwaltungskräften die Einrichtungsleitungen bei einem Teil der Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

In den 35 Stadtquartieren des Städtischen Trägers sollen 38,0 VZÄ Verwaltungskräfte (davon 3,0 VZÄ Springer\*innen) eingerichtet werden. Diese Verwaltungskräfte können verschiedene Verwaltungsaufgaben der Leitungen übernehmen und somit bei folgenden Tätigkeiten entlasten:

- Bestellwesen (z.B. Bedarfsermittlung, Rahmenverträge prüfen, Bedarfsanforderung per Bestellschein bzw. Eigenbeschaffung auf Rechnung, Warenannahme)

- Kassen- und Kontenverwaltung (z.B. Bargeldverwaltung, Kassenbuchführung)
- Essensabrechnung (z.B. Belegprüfung, Calc-Tabelle führen)
- Kinddaten (z.B. Akte anlegen, Warteliste und Buchungszeiten pflegen)
- sonstige Verwaltungstätigkeiten (z.B. Ordnerablage pflegen, Postverkehr sichten und verteilen, Schriftstücke nach Vorgaben erstellen, Protokollieren)

### **3.1.2 Verwaltungskräfte bei KITA-GSt-Zuschuss**

Eine weitere große Entlastung kann durch eine zukünftige zentrale Pflege des KiBiG.web als Grundlage für die Einnahme von staatlichen Zuweisungen erreicht werden (12,0 VZÄ). Dies ermöglicht auch, dass die sehr aufwendigen Belegprüfungen durch die Regierung von Oberbayern nicht mehr in der Kindertageseinrichtung durchgeführt, sondern zentral abgewickelt werden können. Die Hauptaufgaben dieser Verwaltungskräfte sind:

- Zentrale Pflege der Kinddaten im KiBiG.web (z.B. Erfassung und Plausibilisierung der Buchungsbelege und Nachweise für die erhöhten Gewichtungsfaktoren; Aufbau und Pflege eines zentralen Ablagesystems)
- Belegprüfungen (z.B. Zusammenstellung und Übermittlung der Belege, Stellungnahme bei erklärungsbedürftigem Sachverhalt; Überprüfung der Ergebnisse, ggf. Mitwirkung bei Widerspruch bzw. Klage)
- Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen (z.B. regelmäßige Teilnahme an Leitungskonferenzen, direkter Kontakt vor Ort bei Unterstützungsbedarf)

### **3.2 Entlastung der Einrichtungsleitungen im Bereich Hauswirtschaft und Sonderaufgaben**

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter\*innen arbeiten seit vielen Jahren am Limit, um ihre Arbeit zu bewältigen. Viele von ihnen haben bereits attestierte körperliche Einschränkungen. Ausfälle im hauswirtschaftlichen Bereich werden zu 80 bis 90 % von pädagogischen Mitarbeiter\*innen abgefangen.

#### **3.2.1 Hauswirtschaftliche Betriebsleitung (HBL)**

Um vor allem die stellvertretenden Leitungen beim Städtischen Träger zu entlasten, ist es sinnvoll, pro Region eine hauswirtschaftliche Betriebsleitung einzustellen (insgesamt 4,0 VZÄ). Deren Hauptaufgaben bei der Unterstützung und Begleitung der hauswirtschaftlichen Kräfte (HW-Kräfte) und damit zur Entlastung der stellvertretenden Leitungen sind:

- Koordination der Einsätze der HW-Kräfte (z.B. Listen der HW-Kräfte verwalten, Abwesenheitsvertretungen organisieren, Vernetzung in der Region fördern, Statistiken führen)
- Sicherstellung der Einarbeitung (z.B. Verpflegungskonzept, Hygienevorschriften, Lagerhaltung, Wäschepflege, Gebäudereinigung)
- Unterstützung der HW-Kräfte (z.B. Wareneinkauf, Wareneingangskontrolle, Kommunikation mit Fremdfirmen)
- Förderung der Zusammenarbeit von hauswirtschaftlichen und pädagogischen Fach-

- kräften (z.B. Schulungen, Klausurtage, Teamgespräche, Mitarbeiterbesprechungen)
- Controlling der Teilnahme der HW-Kräfte an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Schulungen zu gesetzlichen Bestimmungen, fachbezogenen Fortbildungen, Projektgruppen)
- Organisation von fachlichen Projektgruppen und Workshops in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Träger und der Fachberatung
- Fortschreibung von Konzeptionen im Bereich der Hauswirtschaft mit Beteiligung der HW-Kräfte

### **3.2.2 Hauswirtschaftlicher Roulierpool**

Um die Leitungen, Stellvertretungen und die pädagogischen Teams in Kindertageseinrichtungen zu entlasten, ist es auch notwendig, den Roulierpool des Städtischen Trägers in der Hauswirtschaft auszuweiten (17,1 VZÄ). Der Roulierpool wurde aktuell neu berechnet. Berücksichtigt wurde nicht nur – wie bisher – die Krankheitsquote, sondern auch Abwesenheiten bedingt durch Urlaub (ohne Schließzeiten) oder Fortbildung.

Der aufgestockte Roulierpool führt dazu, dass

- Urlaube und die Abwesenheiten der hauswirtschaftlichen Kräfte besser abgedeckt werden,
- häufige Arbeiten des pädagogischen Personals in der Küche erheblich vermindert werden,
- die Leitung und die Stellvertretung nicht mehr die entstehenden Lücken im pädagogischen Dienst ausgleichen müssen und
- die Leitungen ihrer Leitungstätigkeit besser nachkommen können.

### **3.2.3 Mobiler Handwerkerdienst**

Um die Leitungen beim Städtischen Träger in der Organisation von Sonderaufgaben zu entlasten, ist es sinnvoll, für jede der vier Regionen eine\*n mobilen Handwerker\*in einzustellen, deren/dessen Werkstatt in einer Einrichtung in ihrer/seiner Region untergebracht ist. Der derzeitige einzige Handwerker reicht für die Einrichtungen mit Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt nicht aus, um folgende Aufgaben alleine zu bewältigen:

- Auf- und Umbauten von Einrichtungsgegenständen (z.B. Zusammenbau von Spielzeugen und Möbeln, die ohne Montage geliefert wurden, Befestigung von Regalen, Schutzgittern, Tafeln, Sportgeräten)
- Transportleistungen (z.B. bei Durchführung von Veranstaltungen, von Möbeln aus der internen Tauschbörse, bei Auslagerungen von Einrichtungen)
- Unterstützung bei Veranstaltungen (z.B. Auf- und Abbau von Tischen/Stühlen, Pavillions und Bühnen bei Eröffnungsfeiern, Sommerfesten, Tagen der offenen Tür)

Hier ist der mobile Handwerkerdienst eine entlastende Stütze für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen; benötigt werden dazu 3,0 VZÄ.

### **3.3 Entlastung der Leitungen im Bereich besonderer Personalführung**

Um die Leitungen zu entlasten, ist es hilfreich, zwei Sozialpädagog\*innen bei KITA-GSt-Personal einzustellen, die die Leitungskräfte im Umgang mit leistungsgeminderten Beschäftigten beraten und aktiv unterstützen („Coaching für individuelle Prozessbegleitung“):

- Beratung zu referatsinternen und -übergreifenden Prozessen und Vorgaben
- fallbezogene Vermittlung der Arbeitsschritte in Bezug auf den Umgang mit leistungsgeminderten Dienstkräften
- Pflege der Schnittstellen und Kooperationen mit den stadtweiten Akteuren, ggf. Fallkonferenzen
- aktive Unterstützung und Prozessbegleitung (z.B. Vorbereitung und Moderation von Gesprächen zwischen Dienst- und Führungskraft, reflexive Gespräche mit der Führungskraft zu ihrer Haltung gegenüber den leistungsgeminderten Beschäftigten)

### **3.4 Entlastung der Leitungen durch ein dezentrales BEM-Fallmanagement für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

§ 167 Abs. 2 SGB IX verpflichtet die Arbeitgeber, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) einzurichten mit dem Ziel, die Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz der betroffenen Dienstkraft im Einzelfall zu erhalten.

Das BEM-Verfahren wird bisher bei den Leitungen vor Ort durchgeführt. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde die Verfahrensverantwortung an ein professionelles, qualifiziertes und neutrales Fallmanagement bei GL 10 für ausgewählte Regionen übertragen. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt und soll für den Geschäftsbereich KITA nun in allen Regionen zur Entlastung der Leitungen implementiert werden (3,1 VZÄ für den Städtischen Träger). Dies bedeutet:

- keine aufwändige Aneignung von Fachkompetenzen im BEM-Verfahren,
- die Reduzierung von Gesprächen (keine BEM-Gespräche mehr bei der Einrichtungsleitung),
- geringerer Dokumentationsaufwand (die Verfahrensverantwortung und die Erfüllung der Dokumentationspflichten liegen nicht mehr bei der Einrichtungsleitung, sondern beim Fallmanagement),
- höhere Qualität und Einheitlichkeit bei gleichzeitiger Entlastung und
- Unterstützung bei Fragen zum BEM-Verfahren durch Fachkräfte.

Der Stadtrat hat mit Beschlussfassung vom 18.12.2019 die Referate und Eigenbetriebe verpflichtet, ein dezentrales Fallmanagement dauerhaft einzurichten. Dies soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage für das BEM-Fallmanagement an städtischen Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Höhe von insgesamt 3,1 VZÄ erfolgen.

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht auch für diese Stellen eine 100%ige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“. Bei Verlängerung der Richtlinie ist die Refinanzierung auch über diesen Zeitpunkt hinaus gesichert.

Für den Fall, dass die im Kapitel 3 dargestellten personellen Maßnahmen nicht realisiert werden, verbleiben die Aufgaben bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen, wo sie aber, wie dargestellt, in dieser Menge nicht mehr adäquat erledigt werden können. Damit bliebe die beabsichtigte Entlastung aus und die Fördermittel könnten nicht abgerufen werden.

#### **4. Erforderliche Personal- und Sachressourcen**

Die Richtlinie gilt bis 31.12.2021 und verlängert sich voraussichtlich längstens bis zum 31.12.2023. Die unter den Kapiteln 3.1 bis 3.3 aufgeführten Stellen sollen zunächst bis 31.12.2021 befristet werden. Sollte eine Verlängerung der Richtlinie erfolgen, soll die Befristung der Stellen und erforderlichen Sachmittel entsprechend verlängert werden, längstens bis zum Ende der Richtlinie, vsl. bis 31.12.2023.

##### **4.1 Verwaltungskräfte bei KITA-ST (vgl. Kapitel 3.1.1)**

An den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers sollen 38,0 VZÄ, davon 3,0 VZÄ Springer\*innen, wie folgt eingerichtet werden:

Bei der Bemessung wurden 1,0 VZÄ pro Stadtquartier (KITA-ST) angesetzt, um die Einrichtungsleitungen durch eine roulierende Kraft für ca. 8–12 Einrichtungen zu entlasten. Dadurch können die Einrichtungen auch nur von einzelnen Aufgaben entlastet werden. Damit dies aber stetig geschieht, wurden 3,0 VZÄ Springer\*innen zusätzlich vorgesehen. Bei steigenden Mitteln im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ab 2021 könnte hier noch einmal ausgebaut werden.

Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

#### **KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)**

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.05.2020 – 31.12.2021	Verwaltungskräfte Stadtquartier	38,0	A 6/E 6	1.535.580 €/2.090.000 €

#### **Arbeitsplatzkosten**

Für die neu zu schaffenden Stellen bei RBS-KITA-ST ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich, der in der Kitaverwaltung eingerichtet werden soll. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1	2.000 €	2.000 €
2020 - 2021	Arbeitsplatzkosten	b	k	1	800 €	800 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Zusätzlicher Büroraumbedarf

Vom unter 4.1 beantragten zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 38,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-ST sollen ab 01.05.2020 3,0 VZÄ (3 Springer\*innen teilen sich 1 Arbeitsplatz) befristet bis 31.12.2021 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort in der Landsberger Straße 30 eingerichtet werden (35,0 VZÄ werden direkt an den Kindertageseinrichtungen eingesetzt).

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 1 Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 1.393.333 Euro im Jahr 2020, und befristet um bis zu 2.090.000 Euro im Jahr 2021 davon sind einmalig bis zu 1.393.333 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 2.090.000 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 2.800 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 800 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 2.800 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 800 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 4.2 Verwaltungskräfte bei KITA-GSt-Zuschuss (vgl. Kapitel 3.1.2)

Bei KITA-GSt-Zuschuss sollen 12,0 VZÄ wie folgt eingerichtet werden:

Bei der Bemessung wurden pro Mitarbeiter\*in drei Stadtquartiere angesetzt. Aufgrund der Aufnahmen von Kindern bzw. Austritten sind die Daten laufend zu aktualisieren und anzupassen. Die Buchungsbelege werden bei Vorlage plausibilisiert. Sollten Anpassungen notwendig sein, erfolgt eine umgehende Rückmeldung an die betroffene Leitung der Kinder-

tageseinrichtung.

Die Regierung von Oberbayern hat die Anzahl ihrer Belegprüfungen beim Städtischen Träger kontinuierlich erhöht. Im Kalenderjahr 2019 wurden ca. 20 % der Kindertageseinrichtungen überprüft. Der Prüfraum umfasst im Regelfall 1/3 der betreuten Kinder, d.h. für diese Kinder sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Ziel ist es vor allem, die Leitungen von Verwaltungstätigkeiten hinsichtlich der kindbezogenen Förderung zu entlasten. Hinzu kommt, dass die gesetzliche Betriebskostenförderung immer komplexer wird und spezifisches aktuelles Fachwissen erfordert, das die pädagogischen Leitungen der Kindertageseinrichtungen in zunehmendem Maße nicht mehr besitzen. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Vorgaben ändern sich jährlich bzw. werden laufend aktualisiert. Zum Teil erfolgen Anpassungen rückwirkend und müssen ad hoc umgesetzt werden. Durch eine Zentralisierung dieser Aufgabe ist gewährleistet, dass auf förderrelevante Änderungen zeitnah reagiert werden kann, um Förderverluste zu vermeiden. Wenn diese Stellenzuschaltungen nicht erfolgen, kann die Qualität der Anträge nicht gewährleistet werden und der Landeshauptstadt München entstehen ggf. finanzielle Einbußen.

Bei der Einrichtung der Grundsatzstelle wurde berücksichtigt, dass dieser Arbeitsbereich strukturell neu aufzubauen ist.

#### **KITA-GSt-Zuschuss**

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif</b>
01.05.2020 – 31.12.2021	Teamleitung	1,0	A 11/E 10	59.340 €/73.580 €
01.05.2020 – 31.12.2021	Grundsatz, Sondersachbearbeitung, Widersprüche/Klagen	1,0	A 11/E 10	59.340 €/73.580 €
01.05.2020 – 31.12.2021	Sachbearbeitung	2,0	A 10/E 9c	110.040 €/144.020 €
01.05.2020 – 31.12.2021	Sachbearbeitung	8,0	A 9/E 9a	401.520 €/537.760 €
		<b>12,0</b>	<b>Summe</b>	<b>630.240 €/828.940 €</b>

### Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 12 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	12	2.000 €	24.000 €
2020 - 2021	Arbeitsplatzkosten	b	k	12	800 €	9.600 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 12,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt soll ab 01.05.2020 befristet bis 31.12.2021 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 12 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS auch durch vorübergehende Nachverdichtung nicht mehr in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 586.227 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 838.540 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 586.227 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 838.540 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 4.3 Entlastung der Einrichtungsleitungen im Bereich Hauswirtschaft und Sonderaufgaben

#### 4.3.1 Hauswirtschaftliche Betriebsleitung (HBL) (vgl. Kapitel 3.2.1)

Beim Städtischen Träger sollen 4,0 VZÄ mit der Qualifikation Hauswirtschaftliche Betriebsleitung wie folgt eingerichtet werden:

Diese Aufgaben werden als strategisch-konzeptionell definiert. Deshalb erfolgt hier die Stellenbemessung aufgrund der Aufgaben. Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Ziel ist es, die Leitungen – und hier vor allem die Stellvertretungen – bei der Einführung, Betreuung und Beratung von hauswirtschaftlichem Personal zu entlasten. Hinzu kommt, dass die Aufgaben in der Hauswirtschaft immer komplexer werden und ein spezifisches Fachwissen erfordern, das die pädagogischen Leitungen der Kindertageseinrichtungen in zunehmenden Maße nicht mehr besitzen können. Gerade in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Hygiene und Qualität steigen die Anforderungen gerade in den letzten Jahren. Eine hohe Qualität, verbunden mit dem Ziel, beim Wareneinsatz künftig einzusparen, ist ohne Einrichtung dieser Stellen kaum zu erreichen.

### KITA-ST

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
01.05.2020 – 31.12.2021	Hauswirtschaftliche Betriebsleitung Region	4,0	E 8	236.240 €

### Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 4 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	4	2.000 €	8.000 €
2020 - 2021	Arbeitsplatzkosten	b	k	4	800 €	3.200 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.3.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-ST soll ab 01.05.2020 befristet bis 31.12.2021 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort in der Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 4 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 168.693 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 239.440 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 168.693 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 239.440 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 4.3.2 Hauswirtschaftlicher Rouliererpool (vgl. Kapitel 3.2.2)

Beim Städtischen Träger sollen 17,1 VZÄ wie folgt eingerichtet werden:

Um alle Abwesenheiten in der Hauswirtschaft abzudecken, sollen neben der Krankheitsquote auch Abwesenheiten, bedingt durch Urlaub (ohne Schließzeiten) oder Fortbildung berücksichtigt werden. Laut der PeCon-Daten der Jahre 2016 bis 2018 für Abwesenheiten durch Krankheit und Urlaub (ohne Schließzeiten) errechnet sich für die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie die Köchinnen\*Köche eine Quote von 20,74 % und für die Hauswirtschaftlichen Betriebsleitungen von 13,84 %.

Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

### KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
01.05.2020 – 31.12.2021	Hauswirtschaftl. Mitarbeiter*innen	8,2	E 2	365.720 €
01.05.2020 – 31.12.2021	Koch*Köchin	5,6	E 5	307.720 €
01.05.2020 – 31.12.2021	Hauswirtschaftliche Betriebsleitungen	3,3	E 8	194.898 €
	<b>Summe</b>	<b>17,1</b>		<b>868.338 €</b>

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Zuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 578.892 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 868.338 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 578.892 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 868.338 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 4.3.3 Mobiler Handwerkerdienst (vgl. Kapitel 3.2.3)

Beim Städtischen Träger sollen 3,0 VZÄ wie folgt eingerichtet werden: Bei der Bemessung wurde ein\*e mobile\*r Handwerker\*in für rund 100 Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt. Über ein Auftragssystem soll die Aufgabenfülle während der Befristung bemessen werden. Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

#### KITA-ST

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
01.05.2020 – 31.12.2021	Handwerker*in	3,0	E 5	164.850 €

#### Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 3,0 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	3	2.000 €	6.000 €
2020 - 2021	Arbeitsplatzkosten	b	k	3	800 €	2.400 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

#### Weitere Sachkosten für den mobilen Handwerkerdienst

Für die drei mobilen Handwerker\*innen müssen neue Werkstätten (je an einer Einrichtung in der Region) eingerichtet werden. Für die Grundausrüstung einer Werkstatt wurden Erfahrungswerte der vorhandenen Werkstatt herangezogen.

Zum Erhalt der Mobilität und Flexibilität ist es notwendig, für jede\*n Handwerker\*in ein eigenes Kraftfahrzeug (E-Fahrzeug angestrebt) mit Einbau für Werkzeug zu beschaffen.

Dabei entstehen folgende Kosten:

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2020	je 1 Kfz pro Handwerker*in inkl. Einbau für Werkzeug	e	i	90.000,00 €
2020	Sachkosten für Tankkarten, Reparatur und Wartung des Kfz	b	k	7.500,00 €
2020	Ausstattung Werkstatt (mit Schränken und Grundausrüstung Werkzeug und Materialien)	e	k	15.150,00 €
2020	Werkbank	e	i	3.000,00 €
2020	Sachkosten für Material zur Nachbeschaffung	b	k	4.500,00 €
	<b>Summe</b>			<b>120.150,00 €</b>

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### **Erlöse**

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen und Sachkosten eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### **Produktzuordnung**

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 145.450 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 179.250 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 145.450 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 179.250 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### **4.4 Entlastung der Leitung im Bereich besonderer Personalführung (vgl. Kapitel 3.3)**

Bei KITA-GSt-Personal sollen 2,0 VZÄ Sozialpädagog\*in wie folgt eingerichtet werden: Derzeit sind in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (KITA) rd. 150 pädagogische und hauswirtschaftliche Mitarbeiter\*innen beschäftigt, die laut Gutachten eine Leistungsminderung aufweisen. Die Führungskräfte dieser Beschäftigten sind dadurch in besonderer Weise gefordert und sollen zukünftig Unterstützung von 2,0 VZÄ Sozialpädagog\*innen erhalten.

Ausgehend von der Fallzahlberechnung bei Präventionsverfahren wäre aus heutiger Sicht eine Fallzahl von höchstens 50 Fällen Leistungsminderung pro 1,0 VZÄ Sozialpädagog\*in angemessen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Beratung, praktische Unterstützung und Begleitung von Führungskräften aller Ebenen im Unterschied zu einem Präventionsverfahren im Einzelfall auch mehrere Jahre dauern kann (nämlich ggf. bis zum Austritt/Renteneintritt der\*des leitungsgeminderte\*n Beschäftigte\*n). Anzunehmen ist darüber hinaus, dass die Fallzahlen zukünftig steigen werden und sich die Fälle im Laufe der Zeit kumulieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Angebot erst etablieren muss, könnte man jedoch für die Anfangsphase von 75 Fällen/VZÄ ausgehen und dann ggf. das Angebot ausweiten. Somit errechnen sich 2,0 VZÄ für den derzeitigen Bedarf. Die Methodik zur Stellenbemessung ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

### **KITA-GSt-Personal**

<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Tarif</b>
01.05.2020 – 31.12.2021	Sozialpädagog*in	2,0	S 15	161.340 €

### Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	2	2.000 €	4.000 €
2020 - 2021	Arbeitsplatzkosten	b	k	2	800 €	1.600 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.4 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt soll ab 01.05.2020 befristet bis 31.12.2021 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 2 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 113.160 Euro im Jahr 2020 und befristet um bis zu 162.940 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 113.160 Euro im Jahr 2020 und befristet bis zu 162.940 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 4.5 Entlastung der Leitungen durch dezentrales BEM-Fallmanagement für die städtischen Kindertageseinrichtungen (vgl. Kapitel 3.4)

Bei der Geschäftsleitung – GL 10 sollen 3,1 VZÄ für den Städtischen Träger wie folgt eingerichtet werden:

Der Bedarf wurde auf Basis der konkreten Erfahrungen aus dem Pilotprojekt ermittelt. Er beruht dabei auf einer vom Personal- und Organisationsreferat durchgeführten Stellenbemessung und -bewertung, welche für den Beschluss zum Abschluss des BEM-Pilotprojektes und zur stadtweiten Implementierung eines BEM-Fallmanagements durchgeführt wurde (Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15646).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2019 die Referate verpflichtet, ein dezentrales Fallmanagement dauerhaft einzurichten.

### GL 10

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
ab 01.05.2020 dauerhaft	SB Betriebliches Gesundheitsmanagement	1,1	A 11/E 10	65.274 €/80.938 €
ab 01.05.2020 dauerhaft	SB Betriebliches Gesundheitsmanagement	2,0	A 10/E 9c	110.040 €/144.020 €
		3,1	Gesamt	175.314 €/224.958 €

### Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 3,1 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	3,1	2.000 €	6.200 €
2020	Arbeitsplatzkosten	d	k	3,1	800 €	2.480 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Weitere Sachkosten zur Qualifizierung des dezentralen BEM-Fallmanagements

Für die erforderliche Qualifizierung des Personals zum Certified Disability Management Professional (CDMP) sind Mittel in Höhe von einmalig 5.500 Euro pro Person sowie jährlich 1.500 Euro pro Person erforderlich.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2020	Qualifizierung des Personals	e	k	22.000 €
2021	Rezertifizierung	d	k	6.000 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.5 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3,1 VZÄ im Bereich RBS-GL soll ab 01.05.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Der Stadtrat hat mit Beschlussfassung vom 18.12.2019 die Referate und Eigenbetriebe verpflichtet, ein dezentrales Fallmanagement dauerhaft einzurichten. Dies soll im Rahmen

dieser Beschlussvorlage für das BEM-Fallmanagement an städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 3,1 VZÄ erfolgen.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 3,1 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Bayerstraße 28 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

### Erlöse

Für die Jahre 2020 und 2021 besteht auch für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

### Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich einmalig um bis zu 180.652 Euro im Jahr 2020 und dauerhaft um bis zu 233.438 Euro ab dem Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 180.652 Euro im Jahr 2020 und dauerhaft bis zu 233.438 Euro ab dem Jahr 2021 zahlungswirksam.

### 5. Refinanzierung der Maßnahmen

Die Fördermittel decken bis 31.12.2021 zu 100 % die Ausgaben der zusätzlichen Stellen ab (Personal- und Sachkosten).

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2020	Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung (4.1, 4.2, 4.3.1, 4.4)	e	k	870.880 €
2021	Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung (4.1, 4.2, 4.3.1, 4.4)	b	k	1.241.720 €
2020	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger (4.1, 4.3.2, 4.3.3)	e	k	2.117.675 €
2021	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger (4.1, 4.3.2, 4.3.3)	b	k	3.137.588 €
2020	Refinanzierung Maßnahmen GL 10 (4.5)	e	k	180.652 €
2021	Refinanzierung Maßnahmen GL 10 (4.5)	b	k	233.438 €
<b>Summe 2020</b>				<b>3.169.207 €</b>
<b>Summe 2021</b>				<b>4.612.746 €</b>

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### Produktzuordnung

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 870.880 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 1.241.720 Euro, davon

sind im Jahr 2020 bis zu 870.880 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 1.241.720 Euro zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 3.137.588 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 3.137.588 Euro zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 180.652 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 233.438 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 180.652 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 233.438 Euro zahlungswirksam.

## 6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

### 6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	233.438 € ab 01.01.2021	3.169.207 € vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020	befristet bis 31.12.2021 4.379.308 € und nachrichtlich falls Verlängerung: bis 31.12.2023
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	224.958 €	3.049.777 € vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020	4.349.708 € Befristet bis 31.12.2021 und falls Verlängerung bis 31.12.2023
- Verwaltungskräfte ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)		bis zu 1.393.333 €	bis zu 2.090.000 €
- Verwaltungskräfte bei GSt-Z (Ziff. 3.1.2 und 4.2)		552.627 €	828.940 €
- Hauswirtschaftliche Betriebsleitung Region (Ziff. 3.2.1 und 4.3.1)		157.493 €	236.240 €
- Hauswirtschaftlicher Rouliererpool ST (Ziff. 3.2.2 und 4.3.2)		578.892 €	868.338 €
- Mobile Handwerker*innen (Ziff. 3.2.3 und 4.3.3)		109.900 €	164.850 €
- Sozialpädagog*innen bei GSt-PuO (Ziff. 3.3 und 4.4)		107.560 €	161.340 €
- SB Betriebliches Gesundheitsmanagement bei	224.958 €	149.972 €	

	dauerhaft	einmalig	befristet
RBS-GL 10 (Ziff. 3.4 und 4.5)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	6.000 €	91.350 €	12.000 €
Sachkosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes:	ab 01.01.2021	im Jahr 2020	von 2021 bis vsl. 2023
- für Verwaltungskraft ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)		2.000 €	
- Verwaltungskräfte bei GSt-Z (Ziff. 3.1.2 und 4.2)		24.000 €	
- Hauswirtschaftliche Betriebsleitung Region (Ziff. 3.2.1 und 4.3.1)		8.000 €	
- Mobile Handwerker*innen (Ziff. 3.2.3 u. 4.3.3)		6.000 €	
- Sozialpädagog*innen bei GSt-PuO (Ziff. 3.3 und 4.4)		4.000 €	
- SB Betriebliches Gesundheitsmanagement bei RBS-GL 10 (Ziff. 3.4 und 4.5)		6.200 €	
Sachkosten für Tankkarten, Reparatur und Wartung Kfz (Ziff. 4.3.3)		7.500 €	7.500 €
Grundausrüstung Werkstatt (Ziff. 4.3.3)		15.150 €	
Sachkosten für Material zur Nachbeschaffung (Ziff. 4.3.3)		4.500 €	4.500 €
Sachkosten für Qualifizierung des Personals (Ziff. 4.5)		22.000 €	
Sachkosten für Rezertifizierung (Ziff. 4.5)	6.000 €		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.480 €	16.880 €	14.400 €
Arbeitsplatzkosten für	ab 01.01.2020	vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020	von 2021 bis vsl. 2023
- Verwaltungskraft ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)		800 €	800 €
- Verwaltungskräfte bei GSt-Z (Ziff. 3.1.2 und 4.2)		9.600 €	9.600 €
- Hauswirtschaftliche Betriebsleitung Region (Ziff. 3.2.1 und 4.3.1)		3.200 €	3.200 €
- Mobile Handwerker*innen (Ziff. 3.2.3 und 4.3.3)		2.400 €	2.400 €
- Sozialpädagog*innen bei GSt-PuO (Ziff. 3.3 und 4.4)		1.600 €	1.600 €
- SB Betriebliches Gesundheitsmanagement bei RBS-GL 10 (Ziff. 3.4 und 4.5)	2.480 €	2.480 €	
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	GL 10: 3,1	79,2 davon KITA: 76,1 GL 10: 3,1	76,1 davon KITA: 76,1

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## 6.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>		3.169.207 € im Jahr 2020	Befristet bis 31.12.2021: 4.612.746 € und nachrichtlich falls Verlängerung bis 31.12.2023
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse - Refinanzierung der Maßnahmen in Kitaverwaltung (Ziff. 4.1, 4.2, 4.3.1, 4.4) - Refinanzierung der Maßnahmen beim Städtischen Träger (Ziff. 4.3.2 und 4.3.3) - Refinanzierung der Maßnahmen bei RBS-GL10 (Ziff. 4.5)		870.880 €  2.117.675 €  180.652 €	1.241.720 €  3.137.588 €  233.438 €
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

## 6.3 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		93.000 € im Jahr 2020	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) - Anschaffung Kfz - Werkbank		90.000 € 3.000 € im Jahr 2020	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			



**MIP neu: Kraftfahrzeuge**

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2018	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rest 2025 ff.
935	90	0	90	0	90	0	0	0	0	0
Sum	90	0	90	0	90	0	0	0	0	0
<b>St.A</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>90</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**6.5 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit**

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe Einzahlungen (entspr. Zeile S4 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		93.000 € im Jahr 2020	
davon:			
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Zeile 15)		90.000 € 3.000 € im Jahr 2020	
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä. Entgelten für Investitionstätigkeit (Zeile 16)			
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen (Zeile 17)			
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen (Zeile 18)			
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 19)			

**7. Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Hier erfolgt eine vollständige Refinanzierung aus Zuweisungen des Freistaats Bayern. Eine Refinanzierung der BEM-Fallmanager erfolgt dann über das Jahr 2021 hinaus, wenn die Richtlinie des Freistaats Bayern über das Jahr 2021 hinaus verlängert wird.

Sollte der Freistaat Bayern weniger Fördermittel zur Verfügung stellen, wird das Referat für Bildung und Sport entsprechend weniger Maßnahmen ergreifen oder den Umfang der Maßnahmen reduzieren.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel und Erlöse werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen.

## 8. Kontierungstabellen

### 8.1 Personalkosten

Kosten für	Vortrags-ziffer	Antrags-ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
38,0 VZÄ Verwaltungskräfte bei KITA-ST	3.1.1 und 4.1	4.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	wird beantragt	601101 602000
12,0 VZÄ Verwaltungskräfte bei KITA-GSt-Z	3.1.2 und 4.2	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570013	601101 602000
4,0 VZÄ HBL Region bei KITA-ST	3.2.1 und 4.3.1	10.	4647.414.0000.4	19570030	602000
17,1 VZÄ Hauswirtschaftlicher Rouliererpool bei KITA-ST	3.2.2 und 4.3.2	4.	4647.414.0000.4	19570921	602000
3,0 VZÄ Handwerker*innen bei KITA-ST	3.2.3 und 4.3.3	4.	4647.414.0000.4	19570030	602000
2,0 VZÄ Sozialpädagog*innen bei KITA-GSt-PuO	3.3 und 4.5	10.	4647.414.0000.4	19570011	602000
3,1 VZÄ SB Betriebliches Gesundheitsmanagement bei RBS-GL 10	3.4 und 4.5	15.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19021100	601101 602000

### 8.2 Sachkosten und Erlöse

Kosten für	Vortrags-ziffer	Antrags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüstung bei KITA	4.1, 4.2, 4.3.1, 4.3.3	5., 11.	4647.520.0000.8	versch.	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei KITA	4.1, 4.2, 4.3.1, 4.3.3	5., 11.	4647.650.0000.3	versch.	670100
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüstung bei RBS-GL 10	4.5	16.	2000.520.0000.3	sc190	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-GL 10	4.5	16.	2000.650.0000.8	sc190	670100
Sachkosten für Tankkarten, Reparatur und Wartung Kfz.	4.3.3	6.	4647.550.0000.5	19570950	645500 667100
Grundausrüstung Werkstatt	4.3.3	6.	4647.520.0000.8	19570950	673105
Sachkosten für Material zur Nachbeschaffung	4.3.3	6.	4647.520.0000.8	19570950	673105
Kfz. inkl. Einbau für Werkzeug	4.3.3	6., 9.	4647.935.9340.9	----	----
Werkbank für Werkstatt	4.3.3	6., 8.	4647.935.9330.0	----	----
Sachkosten für Qualifizierung des Personals	4.5	17.	2000.560.0000.9	sc190	633200
Sachkosten für Rezertifizierung	4.5	17.	2000.560.0000.9	sc190	633200

Erlöse für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung	5.	20.	4647.171.0000.0	P39365100	415112
Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger	5.	21.	4647.171.0000.0	595701105	415112
Refinanzierung Maßnahmen GL 10	5.	22.	2000.171.0000.5	versch.	415112

### **9. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO, Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69. Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Nicht-Planbarkeit**

Das Budget wird sofort benötigt, da beabsichtigt ist, die Anträge noch im März beim Freistaat Bayern zu stellen, um zum einen möglichst viele Mittel beantragen zu können und zum zweiten die Entlastung der Leitungen so schnell als möglich umsetzen zu können.

Zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 konnte der Bedarf noch nicht qualifiziert geschätzt werden, da die Richtlinie des Freistaats Bayern noch nicht bekannt war. Der Eckdatenbeschluss 2020 für den Haushalt 2021 kann nicht abgewartet werden, weil sonst ein erheblicher Teil der Mittel nicht mehr eingesetzt und auch nicht eingenommen werden könnte.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtrags- haushaltsplan 2020 und in die Haushaltsplanaufstellung 2021 aufgenommen.

## 10. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Sie wird als Ergänzung nachgereicht.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 01.04.2020 Folgendes mitgeteilt:

*„Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage, sofern die zusätzlichen Kosten zu 100 % durch Fördermittel refinanziert werden. Insoweit sind die 3,1 VZÄ für das BEM-Fallmanagement auf den Zeitraum der Förderung zu befristen.“*

*Der zusätzlich geltend gemachte Raumbedarf löst aufgrund möglicher Anmietungen einen erhöhten Finanzbedarf aus. Da dieser nicht durch die Fördermittel refinanziert wird, ist der zusätzliche Raumbedarf abzulehnen. Der Raumbedarf muss somit durch andere Maßnahmen kompensiert werden.*

*Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Beschlussentwurf der Stadtkämmerei erheblich verspätet vorgelegt wurde und verweisen auf die geltenden Fristen.“*

Das **Kommunalreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 31.03.2020 Folgendes mitgeteilt:

*„Mit E-Mail vom 31.03.2020 haben Sie uns o.g. Beschlussvorlage mit der Bitte um Mitzeichnung zugeleitet.“*

*Das Referat für Bildung und Sport (RBS) beantragt zusätzliche Personalkapazitäten in nachfolgendem Umfang:*

Ziffer	Organisationseinheit	VZÄ	Arbeitsplätze (voraussichtlich)	Zeitraum
4.1	RBS-KITA-ST	3,0	1 (Springer_innen)	01.05.2020 – 31.12.2022
4.2	RBS-KITA-GSt	12,0	12	01.05.2020 – 31.12.2021
4.3.1.	RBS-KITA-ST	4,0	4	01.05.2020 – 31.12.2021
4.4	RBS-KITA-GSt	2,0	2	01.05.2020 – 31.12.2021
4.5	RBS-GL	3,1	Keine Angabe	Ab 01.05.2020 unbefristet
<b>Summe:</b>		<b>24,1</b>		

*Der Personalbedarf in Höhe von 21,0 VZÄ (Ziffer 4.1, 4.2, 4.3.1., 4.4.) soll im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Str. 30 untergebracht werden. Davon können 9,0 VZÄ aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende*

*Nachverdichtung und 12,0 VZÄ gar nicht mehr im Anwesen Landsberger Str. 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat (KR) angemeldet.*

*Die Stellenzuschaltungen im Umfang von 3,1 VZÄ (Ziffer 4.5.) sollen im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstr. 28 eingerichtet werden. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Bayerstr. 28 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim KR angemeldet.*

*Wir bitten unter Punkt 4.1 die 1,0 VZÄ zu korrigieren, da es sich hier trotz Arbeitsplatzteilung um 3,0 VZÄ handelt.*

*Das KR ist mit den Ausführungen grds. einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen einer Flächenbedarfsmeldung etwaige Nachverdichtungspotenziale in den Bestandsgebäuden zur Unterbringung der beantragten Stellen geprüft werden.“*

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zu den eingegangenen Stellungnahmen Folgendes mit:

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht eingegangen.

Zu den beantragten Stellen wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat am 08.11.2019 ein methodisches Klärungsgespräch geführt. In diesem Rahmen wurden Detailfragen zu den geltend gemachten Stellenbedarfen besprochen.

Die befristet beantragten Stellenzuschaltungen sollen gemäß dem Antragspunkt 25 ohnehin innerhalb des Befristungszeitraums evaluiert werden.

Das Referat für Bildung und Sport weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die beantragten Stellen über die Förderung des Freistaats bereits vollständig finanziert sind.

Dass der dauerhaften Einrichtung der 3,1 VZÄ zum BEM-Fallmanagement eine nur befristete Gegenfinanzierung durch das Gute-KiTa-Gesetz gegenübersteht, ist dem Referat für Bildung und Sport bewusst. Hier galt es jedoch (siehe Ausführungen auf Seite 9), dem Auftrag des Stadtrats vom 18.12.2019 umfassend nachzukommen, der die Referate und Eigenbetriebe verpflichtet, ein dezentrales Fallmanagement **dauerhaft** einzurichten. Wie ebenfalls bereits oben (Seite 20) ausgeführt wurde, besteht aber – unabhängig von diesem Auftrag seitens des Stadtrats – zumindest für die Jahre 2020 und 2021 für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“, was das Referat für Bildung und Sport ausdrücklich begrüßt.

Aufgrund der derzeitigen Raumsituation bzw. -auslastung in der Landsberger Straße 30 war es aus Sicht des Referats für Bildung und Sport zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung nicht mehr möglich, die unter Ziffer 4.2 genannten Stellenzuschaltungen dort auch nur vorübergehend unterzubringen. Grundsätzlich gilt, dass für die neuen Stellen auch Büroarbeitsplätze notwendig sind. Das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich KITA wird jedoch alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Raumbedarf so gering als möglich zu gestalten. Ggf. ist auch ein Anstieg an HomeOffice zu verzeichnen, was dann beim notwendigen Büroraumbedarf berücksichtigt wird. Derzeit ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Anmietung entsprechender Räumlichkeiten für die neuen Stellen notwendig ist.

Die vom Kommunalreferat erbetene Korrektur unter Ziffer 4.1 des Vortags wurde vorgenommen.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Da diese Richtlinie des Freistaats Bayern erst am 18.03.2020 bekannt gemacht wurde, konnte diese Beschlussvorlage nicht rechtzeitig erstellt werden. Da die Fördergelder jedoch ab März zu beantragen sind, um die Maßnahmen möglichst schnell zu beginnen, ist eine Behandlung in dieser Sitzung erforderlich. Damit ist es möglich, die Leitungen und die Teams vor Ort so bald als möglich im Städtischen Träger zu entlasten.

Da der nächste reguläre Bildungsausschuss vsl. erst am 20.05.2020 stattfindet, ist die Behandlung im Feriensenat erforderlich. Hinsichtlich der Dringlichkeit wird auf die Ausführungen zur Unabweisbarkeit verwiesen. Eine Behandlung im Feriensenat ist nach § 6 Abs. 5 GeschO zulässig.

## II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag (siehe Kapitel 9) wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist – wie unter Kapitel 9 des Vortrags dargestellt – unabweisbar, weil der Bedarf zum Eckdatenbeschluss 2019 für den Haushalt 2020 noch nicht qualifiziert geschätzt werden konnte, da die Richtlinien des Freistaats Bayern noch nicht bekannt waren. Der Eckdatenbeschluss 2020 für den Haushalt 2021 kann nicht abgewartet werden, weil sonst ein erheblicher Teil der Mittel nicht mehr eingesetzt und auch nicht eingenommen werden könnte.
2. Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt 9 des Vortrags dargestellt.
3. Sollten weniger Fördermittel zur Verfügung stehen, wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Maßnahmen unter den Antragsziffern 4-24 entsprechend anzupassen. Ziel ist es, alle Maßnahmen mit den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 % zu refinanzieren.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
  - 38,0 VZÄ Verwaltungskräften
  - 8,2 VZÄ Hauswirtschaftliche Mitarbeiter\*in
  - 5,6 VZÄ Köchin\*Koch
  - 3,3 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitung (Roulier)
  - 3,0 VZÄ Handwerker\*inbei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen befristet vom 01.05.2020 bis 31.12.2021 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat bzw. in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.082.125 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und die für 2021 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 3.123.188 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 409.488 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2020 und von etwa 614.232 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2021.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe von einmalig 6.000 Euro und die befristeten konsumtiven Ar-

beitsplatzkosten in Höhe von 2.400 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2020 investiv erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 93.000 Euro für Kraftfahrzeug und Werkbank, die einmalig im Jahr 2020 konsumtiv erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 15.150 Euro für Grundausstattung der Werkstätten und die im Jahr 2020 und 2021 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 12.000 Euro jährlich für Tankkarten, Reparatur und Wartung des Kraftfahrzeugs, sowie Material zur Nachbeschaffung für die Werkstätten im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig im Jahr 2020 um bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 3.137.588 Euro, davon sind einmalig bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 3.137.588 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das derzeit gültige Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 – 2023 wird in der Investitionsliste beim UA 4647, Maßnahmennummer 935.9330, wie folgt geändert:

**MIP alt: Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände**

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2018	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rest 2025 ff.
935	8951	0	7951	1600	1556	1506	1506	1783	1000	0
Sum	8951	0	7951	1600	1556	1506	1506	1783	1000	0
St.A	<b>8951</b>	<b>0</b>	<b>7951</b>	<b>1600</b>	<b>1556</b>	<b>1506</b>	<b>1506</b>	<b>1783</b>	<b>1000</b>	<b>0</b>

**MIP neu: Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände**

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2018	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rest 2025 ff.
935	8951	0	7951	1600	1559	1506	1506	1783	1000	0
Sum	8951	0	7951	1600	1559	1506	1506	1783	1000	0
St.A	<b>8951</b>	<b>0</b>	<b>7951</b>	<b>1600</b>	<b>1559</b>	<b>1506</b>	<b>1506</b>	<b>1783</b>	<b>1000</b>	<b>0</b>

9. Das derzeit gültige Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 – 2023 wird in der Investitionsliste beim UA 4647, Maßnahmennummer 935.9340, wie folgt geändert:

**MIP alt: Kraftfahrzeuge**

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2018	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rest 2025 ff.
935	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**MIP neu: Kraftfahrzeuge**

Art	Gesamtkosten	Finanzg. bis 2018	Mittelbedarf Investitionsliste						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Rest 2025 ff.
935	90	0	0	0	90	0	0	0	0	0
Sum	90	0	0	0	90	0	0	0	0	0
St.A	90	0	0	0	90	0	0	0	0	0

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von

- 1,0 VZÄ Teamleitung Zuschuss
- 1,0 VZÄ Grundsatz Zuschuss
- 10,0 VZÄ Sachbearbeitung Zuschuss
- 4,0 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitung
- 2,0 VZÄ Sozialpädagog\*in

bei RBS-KITA in der Kitaverwaltung befristet vom 01.05.2020 bis 31.12.2021 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat bzw. in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 817.680 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden und die für 2021 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.226.520 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 168.064 Euro (40 % des JMB) und von etwa 252.096 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2021.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA in Höhe von 38.000 Euro und die befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 15.200 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und Haushaltsplanaufstellung 2021 anzu-melden.
12. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig im Jahr 2020 um bis zu 870.880 Euro und um bis zu 1.241.720 Euro im Jahr 2021, davon sind einmalig im Jahr 2020 bis zu 870.880 Euro und bis zu 1.241.720 Euro im Jahr 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
13. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwal-tungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2021 hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Befristung der 76,1 VZÄ Stellen und deren Besetzung entsprechend der Verlängerung, längstens bis zum Ende der Richtlinie, wie bereits nachrichtlich dargestellt, zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.
14. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwal-tungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2021 hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Befristung der Sachmittel längstens bis zum Ende der Richtlinie, wie bereits nachrichtlich dargestellt, zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von  
- 3,1 VZÄ SB Betriebliches Gesundheitsmanagement  
bei RBS-GL 10 ab 01.05.2020 und deren Besetzung beim Personal- und Organisati-onsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haus-haltsmittel in Höhe von bis zu 149.972 Euro im Rahmen der Nachtragshaushalts-planaufstellung 2020 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 224.958 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämme-rei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 46.750 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2020 und 70.126 Euro ab dem Jahr 2021.

16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-GL in Höhe von 6.200 Euro und die dauerhaft konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.480 Euro im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und in der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 22.000 Euro für Qualifizierung im Jahr 2020 und die ab 2021 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 6.000 Euro für die Rezertifizierung im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und in der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.
18. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich einmalig um bis zu 180.652 Euro im Jahr 2020 und dauerhaft um bis zu 233.438 Euro ab dem Jahr 2021, davon sind einmalig bis zu 180.652 Euro im Jahr 2020 und dauerhaft bis zu 233.438 Euro ab dem Jahr 2021 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 3.169.207 Euro einmalig im Jahr 2020 und bis zu 4.379.308 Euro befristet im Jahr 2021 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 und der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.
20. Das Produkterlösebudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 870.880 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 1.241.720 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 870.880 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 1.241.720 Euro zahlungswirksam.
21. Das Produkterlösebudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 3.137.588 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 2.117.675 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 3.137.588 Euro zahlungswirksam.
22. Das Produkterlösebudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich im Jahr 2020 um bis zu 180.652 Euro und befristet im Jahr 2021 um bis zu 233.438 Euro, davon sind im Jahr 2020 bis zu 180.652 Euro und befristet im Jahr 2021 bis zu 233.438 Euro zahlungswirksam.
23. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus an Gemeinden zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2021 hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Mehreinnah-

men, wie bereits nachrichtlich dargestellt, längstens bis zum Ende der Richtlinie zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.

24. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3.1, 4.4 und 4.5 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die eingerichteten Stellen innerhalb des Befristungszeitraums zu evaluieren.
26. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05376 vom 16.05.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
27. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05883 vom 10.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
28. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06795 vom 14.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
29. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06796 vom 14.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
30. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die\*Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister\*in  
Ehrenamtl. Stadträtin\*-rat

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 3

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – GL 10

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Personal- und Organisationsreferat

das Kommunalreferat

das RIT

z.K.

Am